

Wer ist antragsberechtigt?

Brandenburger Unternehmen, welche „grenzpendelnde“ Mitarbeiter beschäftigen, die ihren regelmäßigen Arbeitsweg von der Republik Polen in das Land Brandenburg auf Grund verordneter Quarantäne-Maßnahmen der polnischen Regierung in Folge der pandemischen Ausbreitung des SARS-CoV-2 („Corona-Pandemie 2020“) nicht mehr antreten können und deshalb untergebracht werden müssen, können Anträge stellen.

Wozu dient die Aufwandsentschädigung?

Entschädigt werden insbesondere die Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern und ihren mitgereisten Angehörigen (unabhängig der Staatsangehörigkeit) mit einem Hauptwohnsitz in Polen und einer Arbeitsstätte bei einem brandenburgischen Arbeitgeber (Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg), die infolge von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht zwischen ihrem Wohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln können.

Welche Pendler sind von der Richtlinie erfasst?

Tages- und Wochen-Pendlerinnen und Pendler mit Hauptwohnsitz in Polen, die in einer in Brandenburg angesiedelten Arbeitsstätte beschäftigt sind und bei denen das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 27. März 2020 bestand, sowie deren begleitende Familienangehörige.

Wie unterscheide ich Tages- und Wochenpendler?

Diese Frage bezieht sich auf das Pendlerverhalten vor dem 27. März 2020. Sind die Arbeitnehmer täglich über die Grenze nach Deutschland gependelt, dann sind es Tagespendler.

Wochenpendler dagegen sind Arbeitnehmer, die aus Polen nach Deutschland eingependelt sind und während der Woche in Deutschland untergebracht waren (nur am Wochenende nach Hause).

Kann auch für die Beschäftigten die Leistung gewährt werden, die nicht bereits schon seit 27.03. in Brandenburg verblieben sind, sondern erst später eingereist sind (z.B. nach Ostern)?

Ja, sofern das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 27.03.2020 bestand.

Wie werden Unterbrechungen, z.B. durch Krankheit gehandhabt?

Die Leistung wird nur für arbeitsbedingte Aufenthalte in Brandenburg gewährt. Der Arbeitgeber muss erklären, dass der/die Beschäftigte in dem zu fördernden Zeitraum im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig war. Bei Unterbrechungen wegen Urlaub, Krankheit, etc. liegt keine tatsächliche Tätigkeit vor.

Liegt eine Arbeitstätigkeit im Land Brandenburg auch vor, wenn sich die Beschäftigten auf Montage außerhalb Brandenburgs befinden?

Ja. Montagetätigkeiten, die zeitweise außerhalb Brandenburgs stattfinden, sind als arbeitsbedingter Aufenthalt in Brandenburg zu werten.

Kann die Leistung auch für Auszubildende gewährt werden?

Ja, Auszubildende sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Kann die Leistung auch für Minijobber gewährt werden?

Nein, Minijobber erfüllen nicht die Anforderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Welche Zuwendungen können beantragt werden?

- für Tagespendler: 65 EURO pro Kalendertag des arbeitsbedingten Aufenthaltes in Brandenburg
- begleitende Familienangehörige von Tagespendlern aus Polen je Angehörige(r) 20 EURO pro Kalendertag des begleitenden Aufenthaltes
- Wochenpendler: 65 EURO für Samstage, Sonntage und Feiertage des arbeitsbedingten Aufenthaltes in Brandenburg
- Begleitende Familienangehörige von Wochenpendlern je Angehörige(r): 20 EURO je Samstag, Sonntag und Feiertag des begleitenden Aufenthaltes

Welche Angehörigen zählen als Mitreisende und welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Der Zuschuss für Mitreisende ist nur für Verwandte ersten Grades sowie Partner/Lebenspartner/Ehepartner zu gewähren, deren Hauptwohnsitz in der Republik Polen liegt und die keine regelmäßige Unterkunft im Land Brandenburg unterhalten.

Handelt es sich bei den Zuwendungen an die Arbeitnehmer um Lohnleistungen?

Nein die Soforthilfe für grenzpendelnde Arbeitnehmer stellt kein Entgelt im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses dar.

Was bedeutet der Begriff „Fallzahl“ im Antragsformular (Punkt 3 Zusammensetzung der Ausgaben)?

Die „Fallzahl“ bezeichnet die Anzahl der Tages- und Wochenpendler, für die die Pendlerpauschale beantragt wird. Wir empfehlen als Kalkulationsbasis den gesamten Bewilligungszeitraum, also bis zum 30.06.2020 als voraussichtlichen arbeitsbedingten Aufenthalt im Land Brandenburg zu berücksichtigen, sofern die Dauer unbestimmt ist.

Wie lange dürfen Anträge gestellt werden?

Eine Antragstellung ist bis längstens zum 31.07.2020 möglich. Die Förderung kann so lange gewährt werden, wie die Quarantäne-Maßnahmen der polnischen Regierung andauern, längstens bis zum 30.06.2020.

Wie wird ausgeschlossen, dass der Antrag bei zwei Kammern gestellt wird, wenn die Zugehörigkeit zu beiden Kammern besteht?

Der Antragsteller erklärt bei der Antragstellung, dass kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Kammer gestellt wurde. Sind mehrere Kammern zuständig, ist für die Gewährung der Leistung die Kammer zuständig, bei der der Antrag zuerst gestellt wurde. Damit soll erreicht werden, dass Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten nur einen Antrag stellen müssen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der auszufüllende Antrag wird durch die Handwerkskammer online angeboten. Der Online-Antrag ist auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Zusätzlich sind weitere Unterlagen hochzuladen. Der vollständige Antrag nebst Anlagen wird zur weiteren Bearbeitung als PDF-Datei an **pendler@hwk-ff.de** gemailt.

Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmen
- Gewerbeanmeldung bei GbR (von jedem Gesellschafter)
- Handelsregisterauszug bei AG, GmbH, UG, GmbH & Co KG (sollte nicht älter als 6 Monate sein. Ist das doch der Fall, sollte ein handschriftlicher Vermerk erfolgen, dass die Angaben unverändert gültig sind) sowie
- Lohnjournal (im Dokument muss mindestens der Namen der Beschäftigten und Angaben zum Lohn sowie die Abgaben zur Sozialversicherung enthalten sein).

Kann die Pauschale als Vorschuss beantragt werden?

Nein, die Pauschale kann nur nach Auszahlung an die pendelnden Arbeitnehmer (in Geld oder als Sachleistung für die Übernahme insbesondere von Übernachtungs- und Verpflegungskosten) erstattet werden.

Welche Unterlagen sollte der Arbeitgeber bezüglich Identität des Beschäftigten sowie zum Verwandtschaftsverhältnis zu seinen Mitreisenden (Partner, Kinder) vorhalten?

Es sind Unterlagen, aus denen der Hauptwohnsitz des Beschäftigten hervorgeht, das kann z.B. ein polnischer Personalausweis sein, vorzuhalten.

Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Mitreisenden wird per Erklärung der/s bezuschussten Tages-/ Wochenpendelnden (einzureichen mit der Mittelanforderung) belegt.

Wie oft können Auszahlungen durch Arbeitgeber beantragt werden?

Hierzu gibt es keine Festlegung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch ein Interesse an einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand besteht.

Welche Aufwendungen sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie die durch die Eigenschaft eines grenzpendelnden Beschäftigten bedingten Mehrbedarfe.

Welche Unterlagen sollten hierzu vom Arbeitgeber aufbewahrt werden?

Grundsätzlich behält sich das Land Brandenburg eine spätere Überprüfung der Verwendung der Zuwendung vor. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind 10 Jahre nach der Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

Maßgeblich sind die Unterlagen des Arbeitgebers, wie z.B. Hotelrechnungen, sofern er hierfür aufgekommen ist und Zahlungsbelege an die Beschäftigten.

Belege des Beschäftigten, z.B. für Mehraufwendungen für Verpflegung, Telefonkosten und weitere Kosten, die durch den Aufenthalt in Brandenburg entstanden sind, werden nicht angefordert und müssen nicht aufbewahrt werden.